



INSELSTADT STOCKHOLM - SCHWEDENS ATTRAKTIVE HAUPTSTADT AUF VIERZEHN INSELN

1. Tag: Anreise nach Stockholm

Sie fliegen nach Stockholm. Nach der Begrüßung durch Ihre Reiseleitung werden Sie zum zentral gelegenen 4-Sterne-Hotel gebracht. Beim Abendessen im Hotel lassen Sie den Tag gemütlich ausklingen.

2. Tag: Ausflug «Die Altstadt Gamla Stan, das Stadshus und die Wachablösung am Königlichen Schloss»

Am Vormittag erkunden Sie zunächst Stockholms sehenswerte Altstadt – schwedisch Gamla Stan – auf der Insel Stadsholmen bei einem Rundgang. Neben dem Schloss sehen Sie die Kirchen Storkyrkan und Tyska Kyrkan – die Domkirche und die Deutsche Kirche sowie das Ritterhaus Riddarhuset. Freuen Sie sich im Anschluss auf die Besichtigung des im Jahr 1923 eingeweihten Rathauses auf der Insel Kungsholmen. Stockholms Stadshus besitzt verschiedene Repräsentationsräume wie den Goldenen Saal mit seinen in Gold gehaltenen Mosaiken, den Beratungssaal, in welchem die Stadtregierung zusammentritt, die Galerie des Prinzen sowie die Blaue Halle, wo jährlich das Festessen anlässlich der Nobelpreisvergabe stattfindet. Der 160 Meter hohe Stadthauturm ist inspiriert vom Turm der alten Burg Tre Kronor. Zur Mittagszeit begeben Sie sich erneut zum imposanten Königlichen Schloss. Vor dem Schloss verfolgen Sie die Wachablösung – ein besonderes Ereignis um 12.15 Uhr. Den restlichen Tag gestalten Sie nach eigenen Vorstellungen. Empfehlenswert ist beispielsweise der Besuch des Vasa-Museums auf der Insel Djurgården.

3. Tag: Ausflug «Das Freilichtmuseum Skansen und das Abba-Museum auf der Insel Djurgården»

Nach dem Frühstück genießen Sie vom Aussichtspunkt Fjällgatan im Stadtteil Södermalm den herrlichen Blick über die Altstadt. Über das wohlhabende Stadtviertel Östermalm erreichen Sie die Insel Djurgården, wo Sie das Freilichtmuseum «Skansen» besuchen. Es ist das erste Freilichtmuseum der Welt, gegründet 1891 von Artur Hazelius. Sie entdecken dort rund 150 Gebäude aus den verschiedenen Landschaften Schwedens. Im Anschluss an eine Mittagspause begeben Sie sich im «ABBA-Museum» auf die Spuren der weltbekannten Musiker. Die interaktive, 2013 eröffnete Ausstellung beherbergt unter anderem eine Showbühne mit Hologrammen, Kostüme und originalgetreue Kulissen wie das Aufnahmestudio. Schließlich kehren Sie zu Ihrem Hotel zurück.

4. Tag: Ausflug «Stockholms faszinierender Schärengarten» (fakultativ)

Die Stadt Stockholm ist bekannt für ihren Schärengarten mit über 24.000 Inseln. Nach dem Frühstück werden Sie zum Schiffsanleger gebracht. In Sandhamn auf der Schäreninsel Sandön gehen Sie an Land. Gestalten Sie die Zeit in der charmanten Ortschaft nach Ihren eigenen Vorstellungen. Am Nachmittag machen Sie sich mit dem Schiff auf den Rückweg in die Stockholmer Innenstadt (Preis inklusive Schifffahrten: 130,- €).

5. Tag: Rückreise zum Ausgangsort

Je nach Abflugzeit werden Sie zum Flughafen gebracht und treten den Rückflug zu Ihrem Ausgangsort an.

IHR HOTEL

Dieses moderne Designhotel erwartet Sie nur wenige Meter vom U-Bahnhof Skanstull entfernt im lebhaften Stockholmer Stadtbezirk Södermalm. Die geräumigen, klimatisierten Zimmer im Clarion Hotel Stockholm verfügen über Bad/Dusche und WC mit kostenlosen Pflegeprodukten und Haartrockner. WLAN ist in allen Bereichen nutzbar und kostenfrei. Im hauseigenen Restaurant können Sie regionale Speisen genießen.

Weitere Infos unter: www.strawberryhotels.com/hotels/sweden/stockholm/clarion-hotel-stockholm/

Unterbringung im genannten Hotel oder gleichwertig – Änderungen vorbehalten!



Eingeschlossene Leistungen

- ✓ Flug nach Stockholm und zurück (Umsteigeverbindung möglich)
- ✓ Luftverkehrssteuer, Flughafen- und Sicherheitsgebühren
- ✓ Transfer Flughafen – Hotel – Flughafen
- ✓ 4 Übernachtungen mit Frühstücksbuffet im 4-Sterne-Hotel «Clarion Sign» in zentraler Lage (Superior-Zimmer)
- ✓ 1 Abendessen im Hotel (3-Gang-Menü, am 1. Tag)
- ✓ Ausflug «Die Altstadt Gamla Stan, das Stadshus und die Wachablösung am Königlichen Schloss»
- ✓ Ausflug «Das Freilichtmuseum Skansen und das ABBA-Museum auf der Insel Djurgården»
- ✓ Alle anfallenden Eintrittsgelder
- ✓ Qualifizierte, deutschsprechende Reiseleitung
- ✓ Ausführliche Reiseunterlagen

Nicht im Reisepreis enthalten

- ✓ Bettensteuer
- ✓ Trinkgelder und sonstige persönliche Ausgaben
- ✓ Persönliche Reiseversicherung

Die M-TOURS Erlebnisreisen GmbH Osnabrück tritt als Vermittler der Reise auf. Es gelten die Reisebedingungen und AGB des Veranstalters. Der Veranstalter ist Mondial Tours.

Einreisebestimmungen Schweden

Für die Einreise nach Schweden ist für deutsche Staatsangehörige ein gültiger Personalausweis oder Reisepass erforderlich.

Bettensteuer/City Tax

Immer mehr Städte in Europa führen eine sogenannte Bettensteuer oder eine City Tax ein. Falls bei dieser Reise diese Steuer anfallen sollte, bitten wir Sie, diese vor Ort in bar direkt im Hotel bzw. an Bord zu bezahlen. Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Mängelanzeige

Sollte auf Ihrer Reise unerwartet ein Mangel auftreten, zeigen Sie diesen bitte unverzüglich vor Ort (bei unserer Reisebegleitung oder im Hotel/ beim Schiffpersonal) an.

Kreditkarte auf Reisen

Immer mehr Hotels, Restaurants und Geschäfte stellen auf einen bargeldlosen Zahlungsverkehr um. Wir empfehlen Ihnen daher eine Kreditkarte auf Ihre Reise mitzunehmen. Auch für das Abheben von Bargeld im Ausland ist eine Kreditkarte nützlich, da bei dieser, anders als bei einer Girokarte, in den meisten Fällen keine Gebühren anfallen. Sie benötigen eine PIN für die Abhebung mit der Kreditkarte.

Reiseschutz

Im Reisepreis ist kein Reiseschutz enthalten. Für das Ausland empfehlen wir dringend den Abschluss einer Reisekrankenversicherung. Sie können jederzeit vor Reisebeginn gegen Zahlung von Stornokosten von der Reise zurücktreten. Bitte beachten Sie, dass im Falle einer Stornierung der Reise die festgelegten Stornierungsgebühren anfallen. Wir empfehlen Ihnen daher dringend, eine Reiserücktrittskostenversicherung abzuschließen! Sie können Ihre Reiseversicherungen gerne bei uns abschließen.

Zahlungsmöglichkeiten

Die Anzahlung beträgt in der Regel 20% des Reisepreises und ist innerhalb 14 Tage nach Rechnungslegung zu begleichen. Der Restbetrag wird vier Wochen vor Reisebeginn fällig.

Wir behalten uns vor einzelne Reisen mit anderen Zahlungsmodalitäten zu versehen. Dies entnehmen Sie der Reiseausschreibung.

Eingeschränkte Mobilität

Diese Reise ist für Reisende mit eingeschränkter Mobilität nicht nutzbar. Gerne berät Sie unser Kundenservice bei Bedarf individuell vor Ihrer Reisebuchung ([Tel: 0541 - 98109100](tel:0541-98109100)).

Reiseunterlagen

Ergänzende Informationen erhalten Sie mit Ihren Reiseunterlagen etwa 10 Tage vor Reisebeginn.

Veranstalter

Mondial Tours MT SA
CH-Locarno

Telefonnummer: 0541 - 98109100

Es gelten die aktuellen Mondial Tours Reisebedingungen.

Hinweise

Reisedokumente/ Einreisebestimmungen

Für diese Reise benötigen Sie einen gültigen Personalausweis oder einen gültigen Reisepass.

Citytax/Kurtax

Vor Ort ist eine Citytax/Kurtaxe zu entrichten.

Mindestteilnehmerzahl

Die Mindestteilnehmerzahl für die Durchführung der Reise beträgt 20 Personen.

Hinweise

Bitte beachten Sie, dass die Rundgänge teilweise auf Kopfsteinpflaster stattfinden. Bitte nehmen Sie geeignetes Schuhwerk mit. Für die Teilnahme an dieser Reise ist eine körperliche Grundfitness erforderlich. Sie ist daher nur bedingt für Personen mit eingeschränkter Mobilität empfehlenswert.

Reiseversicherung

Wir empfehlen den Abschluss eines umfassenden Reiseversicherungspakets, inklusive einer Rücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung eventueller Rückführungskosten.

Veranstalter: Mondial Tours MT SA | Via Bartolomeo Varenna 29 | 6600 Locarno | Schweiz

Vermittler: M-TOURS Erlebnisreisen GmbH | Große Straße 17-19 | 49074 Osnabrück

Gepäckbestimmungen

Die genauen Gepäckbestimmungen teilen wir Ihnen mit Ihren ausführlichen Reiseunterlagen mit.



Sollten Sie noch Fragen zu Ihrer Reise haben, stehen wir Ihnen gerne unter folgender Nummer zur Verfügung:

0541 - 981 091 00

E-Mail: info@m-tours.de

Mondial Tours MT SA, CH-Locarno



Wir empfehlen den
Abschluss einer
Reiserücktrittskostenversicherung

Unser Serviceteam informiert
Sie hierzu gerne.

Reisetermin: 05.07. - 09.07.2026

Unterkunftsart/Preis | Clarion Hotel Sign: p.P.

Doppelzimmer	1.495,- €
Belegung: 2 Personen	
Einzelzimmer	1.845,- €
Belegung: 1 Person	

Zusatzleistungen

Ausflug «Der faszinierende Schärengarten Stockholms», inklusive Schifffahrten - 130,- €

Startpunkte

· Selbstanreise zum Flughafen -

Auszug aus den Allgemeine Geschäfts- und Reisebedingungen der M-TOURS Erlebnisreisen GmbH (nachstehend M-TOURS genannt)



Die nachstehenden Reisebedingungen werden Bestandteil des zwischen M-TOURS und dem Kunden geschlossenen Vertrages und ergänzen insoweit die gesetzlichen Bestimmungen.

M-TOURS als Reiseveranstalter

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1 Mit der Anmeldung bietet der Kunde M-TOURS den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) vorgenommen werden, nachdem der Kunde von M-TOURS i.S. des Art. 250 §§ 1-3 EGBGB ordnungsgemäß informiert wurde.

1.2 Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.3 Der Vertrag kommt mit der Annahme durch M-TOURS zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird M-TOURS dem Kunden die den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln bzw. in den Fällen des Art. 250 § 6 I EGBGB in Papierform aushändigen.

2. Bezahlung

2.1 M-TOURS hat zur Sicherung der Kundengelder eine Insolvenzversicherung bei der TourVERS, Borsteler Chaussee 51, 22453 Hamburg abgeschlossen.

2.2 Mit Zustandekommen des Reisevertrages und der Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne von §§ 651r, 651t BGB, der Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise enthält, hat der Kunde in der Regel eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises zuzüglich etwaiger Kosten einer abgeschlossenen Versicherung zu leisten. Liegt dem Reisevertrag ein individuell unterbreitetes Angebot zugrunde, gilt abweichend von dieser Regelung die dort ausgewiesene Anzahlungshöhe. Von M-TOURS lediglich vermittelte Leistungen können je nach Zahlungsbedingungen der Leistungsträger abweichende Fälligkeiten haben, über die der Kunde vor Vertragsschluss informiert wird.

2.4 Die Anzahlung ist sofort nach Rechnungserhalt und Aushändigung des Sicherungsscheines fällig. Der restliche Reisepreis ist 4 Wochen vor Abreise fällig, sofern die Reise nicht mehr aus den Gründen von Ziff. 9.b abgesagt werden kann. Bei Überweisungen aus dem Ausland hat der Kunde die zusätzlich anfallenden Ge-

bühren für Auslandsüberweisungen vollständig zu tragen.

2.5 Prämien für vermittelte Versicherungen, Rücktrittsentschädigungen, Bearbeitungs- und Umbuchungsgebühren sind jeweils sofort fällig. Aufwendungen für das Besorgen von Visa (z.B. Visagebühren) werden, sobald der Kunde M-TOURS mit der Visabeantragung beauftragt hat, ebenfalls unmittelbar in Rechnung gestellt und fällig.

2.6 Die Reiseunterlagen werden ausschließlich nach erfolgter Gutschrift des gesamten Reisepreises auf dem Konto von M-TOURS ausgehändigt oder zugesandt. Bis zur vollständigen Bezahlung des Reisepreises steht M-TOURS gegenüber dem Kunden ein Leistungsverweigerungsrecht zu.

3. Leistungen

3.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich ausschließlich aus der Leistungsbeschreibung von M-TOURS sowie aus den entsprechenden Angaben in der Reisebestätigung und den gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gemachten Angaben. Etwaige Nebenabreden bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung von M-TOURS auf einem dauerhaften Datenträger.

3.2 Hotel-, Orts- oder Schiffsprospekte, die nicht von M-TOURS herausgegeben werden, sind für M-TOURS nicht bindend.

3.3 Dritte sind nicht befugt, von den Reisebedingungen oder den Ausschreibungen von M-TOURS abweichende Zusagen zu machen und/oder Vereinbarungen zu treffen. Besondere Kundenwünsche müssen durch M-TOURS ausdrücklich schriftlich bestätigt werden, um Vertragsbestandteil zu werden.

3.4 Leistungen, die als Fremdleistungen direkt vom Kunden bei Drittunternehmen gebucht werden, gehören nicht zum Leistungsumfang von M-TOURS (z. B. Sportveranstaltungen, Ausflüge, Rundfahrten, Ausstellungen, Veranstaltungen, etc.).

3.5 Wenn M-TOURS die Reise nach dem Prinzip des sogenannten „Dynamic Packaging“ (Paketierung) zusammenstellt, kann der vereinbarte Preis von den Ausschreibungen abweichen.

4. Leistungsänderungen

4.1 M-TOURS behält sich ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung oder Abweichung der Angaben in der jeweiligen Leistungsbeschreibung zu erklären.

4.2 M-TOURS verpflichtet sich, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich gem. § 651f II BGB auf einem

dauerhaften Datenträger in Kenntnis zu setzen. Im Falle einer erheblichen Änderung der Reise ist der Kunde berechtigt, ohne Kosten vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn M-TOURS in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung über die Änderung gegenüber M-TOURS geltend zu machen.

4.3 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

6. Reiserücktritt durch den Kunden

6.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber M-TOURS zu erklären. Sofern die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Maßgebend ist der Zugang der Rücktrittserklärung. Der Rücktritt ist unter Angabe der Vorgangsnummer schriftlich zu erklären.

6.2 Bei einem Rücktritt des Kunden vor Antritt der Reise steht M-TOURS anstelle des Reisepreises eine Rücktrittsentschädigung zu (§ 651h BGB), sofern M-TOURS den Rücktritt nicht zu vertreten hat und/oder keine unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände i.S.d. § 651h III BGB vorliegen, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft und ihre Folgen sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

6.3 M-TOURS kann anstelle des konkret berechneten Entschädigungsanspruchs die folgende pauschalisierte Rücktrittsentschädigung geltend machen:

a) Busreisen

bis 30 Tage vor Reisebeginn 25%
ab 29. - 22. Tag vor Reisebeginn 30%
ab 21. - 15. Tag vor Reisebeginn 45%
ab 14. - 10. Tag vor Reisebeginn 70%
ab 9. - 7. Tag vor Reisebeginn 75%
ab 6. - 2. Tag vor Reisebeginn 80%
am Tag der Abreise oder bei Nichtantritt (no-show) 90% des Reisepreises

b) Flugreisen

bis 61 Tage vor Reisebeginn 20%
ab 60. - 46. Tag vor Reisebeginn 40%
ab 45. - 31. Tag vor Reisebeginn 60%
ab 30. - 15. Tag vor Reisebeginn 70%
ab 14. - 2. Tag vor Reisebeginn 85%
am Tag der Abreise oder bei Nichtantritt (no-show) 90% des Reisepreises

c) Schiffs- und Zugs- und Zugpauschalreise

bis 90 Tage vor Reiseantritt 30%
ab 89. - 31. Tag vor Reisebeginn 40%
ab 30. - 15. Tag vor Reisebeginn 70%
ab 14. - 2. Tag vor Reisebeginn 85%
am Tag der Abreise oder bei Nichtantritt (no-show) 90% des Reisepreises

d) Zugpauschalreisen

bis 45 Tage vor Reiseantritt 30%
ab 44. - 30. Tag vor Reisebeginn 40%
ab 30. - 15. Tag vor Reisebeginn 60%
ab 14. - 2. Tag vor Reisebeginn 75%
am Tag der Abreise oder bei Nichtantritt (no-show) 90% des Reisepreises

f) Pauschalreisen mit eigener Anreise sowie Reisen in Verbindung mit Eintrittskarten

bis zum 30. Tag vor Reisebeginn 30%
ab 29. - 22. Tag vor Reisebeginn 35%
ab 21. - 15. Tag vor Reisebeginn 45%
ab 14. - 10. Tag vor Reisebeginn 65%
ab 9. - 7. Tag vor Reisebeginn 75%
ab 6. - 2. Tag vor Reisebeginn 80%
am Tag der Abreise oder bei Nichtantritt (no-show) 90% des Reisepreises

6.4 Zusätzlich kann der Preis vermittelter Leistungen (z.B. Versicherungen, Visa) sowie die Kosten fest abgenommener / bestellter Veranstaltungstickets in voller Höhe anfallen.

6.5 Bei einer Berechnung nach Ziff. 6.3 bleibt dem Kunden unbenommen, den Nachweis zu führen, dass M-TOURS im Zusammenhang mit dem Rücktritt keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind.

6.6 M-TOURS kann anstelle der unter Ziff. 6.3 genannten Pauschalen einen konkret berechneten Entschädigungsanspruch als Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen geltend machen, sofern der M-TOURS entstandene Schaden deutlich höher ausfällt, als die unter Ziff. 6.3 genannten Pauschalen. Maßgeblich für die Berechnung des Ersatzes ist der Reisepreis unter Abzug der ersparten Aufwendungen und etwaigen anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen. In diesem Fall wird M-TOURS die konkrete Entschädigung berechnen und begründen.

9. Rücktritt und Kündigung durch M-TOURS

M-TOURS kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt M-TOURS deshalb den Vertrag, so

behält M-TOURS den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt werden.

b) Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl und die Frist, binnen derer der Rücktritt durch M-TOURS möglich ist, hingewiesen wurde, in der im Vertrag bestimmten Frist, spätestens jedoch

- 20 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mehr als 6 Tagen,
- 7 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mindestens 2 und höchstens 6 Tagen
- 48 Stunden vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von weniger als 2 Tagen.

In jedem Fall ist M-TOURS verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Bereits geleistete Zahlungen auf den Reisepreis erhält der Kunde zurück.

10. Haftung von M-TOURS

10.1 M-TOURS haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger und die ordnungsgemäße Erbringung der bestätigten Reiseleistungen auf der Grundlage des jeweiligen Angebotes.

10.2 M-TOURS haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die nicht Bestandteil des Reisevertrages sind und/oder die der Reisende ohne Vermittlung von M-TOURS direkt gebucht und in Anspruch genommen hat (z.B. Veranstaltungen, Ausflüge, Besuche, etc.).

10.3 Die vertragliche Haftung von M-TOURS ist bei anderen als Körperschäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit M-TOURS für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen (beispielsweise Leistungsträger) verantwortlich ist. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche aufgrund internationaler Abkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

10.4 Für alle gegen M-TOURS gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, ausgenommen darüber hinausgehende Ansprüche aufgrund internationaler Abkommen.

10.5 Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur

unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich M-TOURS hierauf berufen.

10.7 Die Beteiligung an Sport- und anderen Ferienaktivitäten muss der Kunde selbst verantworten. Sportanlagen, Geräte und Fahrzeuge sollte der Kunde vor Inanspruchnahme überprüfen. Für Unfälle, die bei Sportausübungen und anderen Ferienaktivitäten auftreten, haftet M-TOURS nur, wenn M-TOURS ein Verschulden trifft.

11. Versicherungen

Sofern nicht anders erwähnt, sind im Reisepreis keine Versicherungen eingeschlossen.

M-TOURS empfiehlt dem Kunden ausdrücklich den Abschluss folgender Versicherungen:

- Reiserücktrittskostenversicherung,
- Reisegepäckversicherung,
- Reiseabbruchversicherung,
- Reiseunfallversicherung,
- Reisekrankenversicherung/ Auslandskrankenversicherung.

12. Obliegenheiten des Kunden/ Fristen

12.1 Der Kunde hat M-TOURS umgehend davon in Kenntnis zu setzen, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (Flugscheine, Leistungsgutscheine, Rail & Fly Pick-up Nummern und Reiseinformationen) spätestens 5 Werktage (mit Ausnahme von Ziff. 1.5) vor Reiseantritt nicht erhalten hat. In diesem Fall werden die Reiseunterlagen, Zahlungseingang bei M-TOURS vorausgesetzt, sofort per E-Mail zugesandt M-TOURS.

12.2 Werden Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Kunde Abhilfe verlangen. Der Kunde ist verpflichtet, M-TOURS einen aufgetretenen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat gegenüber der Reiseleitung vor Ort, deren Kontaktdaten in den Reiseunterlagen stehen, zu erfolgen. Ist eine Reiseleitung nicht vorhanden oder erreichbar, so sind etwaige Reisemängel M-TOURS an deren Sitz zur Kenntnis zu geben (Anschrift siehe Ziff. 23).

Vertragliche Minderungsansprüche (§ 651m BGB) und Schadensersatzansprüche (§ 651n BGB) sind ausgeschlossen, sofern der Kunde die Mängelanzeige schuldhaft unterlässt. M-TOURS kann die Abhilfe auch in der Weise schaffen, dass eine gleichwertige oder höhere Ersatzleistung erbracht wird, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Zur Abhilfe ist M-TOURS nicht verpflichtet, wenn der Reisemangel bewusst wider Treu und Glauben herbeigeführt wurde bzw. die Abhilfe eine unzulässige Vertragsänderung darstellt. Die örtliche Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dieses möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche des Kunden anzuerkennen.

12.3 Will der Kunde den Reisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651i BGB bezeichneten Art oder aus wichtigem, M-TOURS erkennba-

ren Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er M-TOURS zuvor eine angemessene Frist zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von M-TOURS verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, für M-TOURS erkennbares Interesse des Kunden gerechtfertigt ist.

12.4 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Kunde verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehenden Schaden so gering wie möglich zu halten. Insbesondere hat er M-TOURS auf die Gefahr eines Schadens aufmerksam zu machen.

12.5 Sofern das Gepäck des Kunden bei Flugreisen verloren geht, beschädigt wird oder nicht rechtzeitig ankommt, muss der Kunde unverzüglich eine schriftliche Schadensanzeige (P.I.R.) vor Ort bei der Fluggesellschaft, die die Beförderung durchgeführt hat, vornehmen. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen, bei Verspätungen innerhalb von 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. M-TOURS übernimmt keine Haftung für den Verlust bzw. die Beschädigung von Wertgegenständen oder Geld im aufgegebenen Gepäck, wenn jene bei der Aufgabe des Gepäckstücks auf dem Flugschein nicht ausdrücklich vermerkt worden sind. Im übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck M-TOURS bzw. der Reiseleitung unverzüglich anzuzeigen.

12.6 Ansprüche in Fällen der Nichtbeförderung, Annullierung und Verspätungen aus der EU Verordnung Nr. 261/2004 sind ausschließlich an die ausführende Fluggesellschaft zu richten.

14. Pass-, Visa-, Einreise- und Gesundheitsbestimmungen

14.1 M-TOURS informiert den Kunden über die Pass- und Visafordernisse, sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten, die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind und die ungefähre Dauer, die für eine Beschaffung etwaiger Dokumente erforderlich ist. Der Kunde ist jedoch für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Kunden, ausgenommen, wenn sie durch eine Falsch- oder Nichtinformation durch M-TOURS bedingt sind.

14.2 Zur Erfüllung der Verpflichtung nach Ziff. 14.1 wird der Kunden M-TOURS vollumfassend und wahrgemäß über seine Staatsangehörigkeit, sowie die aller Mitreisenden informieren, ferner über etwaige Besonderheiten, wie beispielsweise Doppelstaatsbürgerschaften, Staatenlosigkeit, etc..

14.3 Sollten Einreisevorschriften einzelner Länder vom Kunden nicht

eingehalten werden, so dass der Kunde deshalb an der Reise verhindert ist, kann M-TOURS den Kunden mit den entsprechenden Rücktrittsgebühren belasten.

14.4 M-TOURS haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa, Reisegenehmigungen und/oder sonstiger Dokumente durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde M-TOURS mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass M-TOURS eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

15. Zollbestimmungen

Der Kunde ist verpflichtet, sowohl die Zollbestimmungen des bereisenden Landes als auch die des Heimatlandes zu beachten. Der Kunde ist verpflichtet, sich selbst über die geltenden Vorschriften zu informieren.

22. Veranstalter

M-TOURS Erlebnisreisen GmbH
Große Straße 17 - 19
49074 Osnabrück

Telefon: +49 (0)541 60 08 16- 70
Fax: +49 (0)541 60 08 16- 99
E-Mail: info@m-tours.de
Internet: www.m-tours.de

Stand: Mai 2025

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR REISEVERTRÄGE

Sehr geehrte Kunden und Reisende, die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und Mondial Tours MT SA nachfolgend «Reiseveranstalter» abgekurzt, des bei Vertragsschluss ab 01.07.2018 zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a-y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. **Bitte lesen Sie daher diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!**

1. Abschluss des Reisevertrages: Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder per E-Mail vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden die Reisebestätigung ausshändigen. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Zustimmung oder Anzahlung erklärt.

2. Bezahlung: Nach Erhalt der Reisebestätigung/Rechnung ist eine **Anzahlung in Höhe von 15 % des Reisepreises sofort fällig**. Mit der Bestätigung/Rechnung erhalten Sie einen Reisepreis-Sicherungsschein. **Die Restzahlung sollte bis 30 Tage vor Reiseantritt vorgenommen werden.** Nach vollständiger Zahlung erhalten Sie etwa 14 Tage vor Reisebeginn Ihre Unterlagen.

3. Leistungen: Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Die in dem Prospekt enthaltenen Angaben sind für den Reiseveranstalter bindend. Der Reiseveranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

4. Leistungs- und Preisänderungen: Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen:

5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen. Der Reiseveranstalter kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren:

- | | |
|---|---|
| 1. Bei Flugreisen mit Charter-, Linien- oder Sondertarifen, Busreisen sowie Ferienwohnungen/-häusern: | |
| - bis zum 91. Tag vor Reisebeginn: | 4 % des Reisepreises, mind. 60,- €/Person |
| - vom 90. bis 50. Tag vor Reisebeginn: | 10 % des Reisepreises |
| - vom 49. bis 30. Tag vor Reisebeginn: | 20 % des Reisepreises |
| - vom 29. bis 22. Tag vor Reisebeginn: | 30 % des Reisepreises |
| - vom 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn: | 60 % des Reisepreises |
| - vom 14. bis 01. Tag vor Reisebeginn: | 80 % des Reisepreises |
| - bei Rücktritt am Tag des Reiseantritts/bei Nichtantritt: | 95 % des Reisepreises |

- | | |
|--|-----------------------|
| Bei Schiffsreisen, Sonderzugreisen und Fernreisen: | |
| - bis zum 46. Tag vor Reisebeginn: | 30 % des Reisepreises |
| - vom 45. bis 22. Tag vor Reisebeginn: | 45 % des Reisepreises |
| - vom 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn: | 60 % des Reisepreises |
| - vom 14. bis 01. Tag vor Reisebeginn: | 85 % des Reisepreises |
| - bei Rücktritt am Tag des Reiseantritts/bei Nichtantritt: | 95 % des Reisepreises |

2. Eintrittskarten: Für nicht im Reiseprogramm inkludierte Eintrittskarten betragen die Stornokosten 100 % ab Buchungseingang.
3. Versicherungen: Diese sind immer vermittelte Fremdleistungen. Die Prämie ist sofort und in voller Höhe fällig und wird, im Falle einer Stornierung durch den Kunden, nicht erstattet.

5.2. Bis 7 Tage vor Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

5.3. Im Falle einer Umbuchung/Namensänderung werden vom Reiseveranstalter die tatsächlich entstandenen Mehrkosten sowie ein Bearbeitungsgehalt von 50,- € pro Person erhoben. Namensänderungen bei Flugreisen sind nur in Ausnahmefällen und auf Anfrage möglich. Anfallende Namensänderungs-Gebühren bei den Airlines werden dem Kunden belastet. Gegebenenfalls fallen je nach Verfügbarkeit der Flugplätze zusätzliche Flugpreise an.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistung: Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich der Reiseveranstalter bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter: Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

- A. Ohne Einhalten einer Frist:** Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.
- B. Bis 2 Wochen vor Reiseantritt:** Bei Nichterreichen einer ausgeschrieben oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis innerhalb 14 Tagen zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich ein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.
- C. Bis 4 Wochen vor Reiseantritt:** Wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für den Reiseveranstalter deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass die dem Reiseveranstalter im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde. Ein Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters besteht jedoch nur, wenn er die dazu führenden Umstände nachweist und wenn er dem Reisenden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet hat. Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Zusätzlich wird ihm sein Buchungsaufwand pauschal erstattet, sofern er von einem Ersatzangebot des Reiseveranstalters keinen Gebrauch macht.

8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände: Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer, unvermeidbarer, und außergewöhnlicher Umstände erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern.

9. Haftung des Reiseveranstalters:

9.1. Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für: Die gewissenhafte Reisevorbereitung; die sorgfältige Auswahl und Überwachung des Leistungsträgers; die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Katalogen angegebenen Reiseleistungen, sofern der Reiseveranstalter nicht gemäß Ziff. 3 vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben erklärt hat; die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen.

9.2. Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungsbringung betrauten Person.

9.3. Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit Fremdleistungen, sofern er in der Reiseausschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hinweist. Er haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderung

leistung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen, auf die der Reisende ausdrücklich hinzuweisen ist und die ihm auf Wunsch zugänglich zu machen sind.

10. Gewährleistung:

- A. Abhilfe:** Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Reiseveranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
- B. Minderung des Reisepreises:** Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelhaftem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.
- C. Kündigung des Vertrages:** Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag – in seinem eigenen Interesse und aus Beweisicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung – kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zustunten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Er schuldet dem Reiseveranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese für ihn von Interesse waren.
- D. Schadenersatz:** Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

11. Beschränkung der Haftung:

11.1. Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2. Für alle Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Reiseveranstalter aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Reiseveranstalter bei Personenschäden bis 75.000,- € je Kunde und Reise. Die Haftungsbeschränkung für Sachschäden beträgt je Kunde und Reise 4.000,- €. Liegt der Reisepreis über 1.350,- €, ist die Haftung auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

11.3. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistung lediglich vermittelt werden (z. B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reisebeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

11.4. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

12. Mitwirkungspflicht: Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zu Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

12.1. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln & Fristen zum Abhilfeverlangen:

A. Der Reisegast wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige («P.I.R.») der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und der Reiseveranstalter können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten.

B. Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich dem Reiseveranstalter, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadensanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchstaben A innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung: Ansprüche nach den §§ 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Reisende gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschale über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen. Wir weisen darauf hin, dass wir nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnehmen. Wir weisen für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/> oder hin.

14. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens: Aufgrund der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens sind wir verpflichtet, Sie bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sowie sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so sind wir verpflichtet, Ihnen die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald uns bekannt ist, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, werden wir Sie hiervon in Kenntnis setzen. Wechselst die zunächst genannte ausführende Fluggesellschaft, so werden wir Sie unverzüglich über den Wechsel informieren. Die Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebsverbot (Gemeinschaftliche Liste, früher „Black List“) ist auf folgender Internetseite abrufbar: https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban_de.

15. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften:

15.1. Der Reiseveranstalter stellt den Reisenden über allgemeine Pass- und Visaanforderungen sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

15.2. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

15.3. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

16. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen: Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

17. Gerichtsstand: Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz oder am Sitz des Generalagents verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters/Generalagents maßgebend.

18. Datenschutz: Die im Vertrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, die allen zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Reiseverhältnisses bzw. der Abwicklung des Reisevertrages notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Lit. a und b DSGVO erhoben. An die einzelnen Leistungsträger der von Ihnen gebuchten Reise werden nur jeweils die Daten übermittelt, die zur Erbringung der jeweiligen Reisedienstleistungen notwendig sind. Dabei erfolgt je nach Buchung gegebenenfalls auch eine Übermittlung in sogenannte Drittländer (Länder außerhalb der EU/des EWR). Eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte findet nicht statt. Soweit wir gesetzlich oder per Gerichtsbeschluss dazu verpflichtet sind, müssen wir Ihre Daten an auskunftsberechtigte staatliche und private Stellen übermitteln. Unsere Mitarbeiter sind gemäß § 62 BDSG auf die Verschwiegenheit und Vertraulichkeit verpflichtet; wir stellen sicher, dass die Vorschriften über den Datenschutz auch von unseren externen Dienstleistern beachtet werden.

19. Veranstalter: Mondial Tours MT SA, Via Varenna 29, C.P. 224, 6600 Locarno, Schweiz, Register: CH-509.3.001.358-5
Vermittlungsagentur: Mondial Tours GmbH, Im Lehrer Feld 44, 89081 Ulm, Amtsgericht Ulm, HRB 1735

Stand: 01. August 2022

FORMBLATT ZUR UNTERRICHTUNG DES REISENDEN BEI EINER PAUSCHALREISE NACH § 651A DES BÜRGERLICHEN GESETZBUCHS

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen Mondial Tours GmbH trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt das Unternehmen Mondial Tours GmbH über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kosten-erstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Die Mondial Tours GmbH hat eine Insolvenzabsicherung mit der HanseMerkur Reiseversicherung AG, Hamburg abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung [oder gegebenenfalls die zuständige Behörde] (HanseMerkur Reiseversicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, D-20354 Hamburg, Telefon +49 (0) 40 53 799 360, E-Mail insolvenz@hansemerkur.de) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz der Mondial Tours GmbH verweigert werden.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist:
www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de

Konsumenteninformation zur Reisegarantie für Pauschalreisen

Wo bin ich geschützt? Bei wem und durch wen?

Achten Sie darauf, dass Ihr Reisebüro, bei dem Sie sich für Ihre Pauschalreise beraten lassen, diese reservieren und dafür Zahlungen leisten, die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheiten erfüllt. Verlangen Sie insbesondere den Nachweis, dass Sie bei einer allfälligen Zahlungsunfähigkeit oder einem Konkurs Ihres Vertragspartners keinen Schaden erleiden.

Wird die Sicherstellung Ihres Geldes nicht nachgewiesen, können Sie jederzeit von Ihrem Vertrag zurücktreten. Dieser Schritt muss dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro schriftlich mitgeteilt werden.

Sehr einfach und in transparenter Form ist dieser Nachweis durch das Signet des Garantiefonds der Schweizer Reisebranche erbracht. Sie finden dieses Gütesiegel in den Verkaufslokalitäten, in den Reisekatalogen, im Internet oder in den schriftlichen Unterlagen Ihres Reisebüros.

Der aktuelle Stand der Teilnehmer am Garantiefonds wird im Internet unter www.garantiefonds.ch publiziert.

Unser Logo signalisiert:

- professionelle Arbeitsweise
- gesunde finanzielle Basis mit angemessener Haftpflichtversicherung
- Sicherstellung Ihres einbezahlten Reisegeldes und der Kosten für die Rückreise bei allfälliger Insolvenz

Der Garantiefonds auf einen Blick

Der Garantiefonds ist eine Gründung des Schweizerischen Reisebüro-Verbandes SRV. Sie erfolgte 1994 unter Mithilfe der grössten Reiseveranstalter in der Form einer unabhängigen Stiftung. Dem Stiftungsrat gehören Vertreter der Reisebranche aus der gesamten Schweiz und weitere Berater an.

Am Garantiefonds nehmen rund 1500 schweizerische und liechtensteinische Veranstalter oder Vermittler von Pauschalreisen teil. Sie erfüllen die von der Stiftung festgelegten Anforderungen in Bezug auf Fachkompetenz und Solvenz.

Der Garantiefonds wird aus den Beiträgen ihrer Teilnehmer, sowie aus dem Ertrag der Anlagen finanziert.

Das Bundesgesetz über Pauschalreisen

Das Bundesgesetz über Pauschalreisen regelt das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und seinem Vertragspartner für die Pauschalreise.

Das Gesetz regelt u.a. Vertragsform und -inhalt, die Haftpflichtfrage, Sicherstellung der Kundengelder und der Kosten für die Rückreise bei Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners.

Wann handelt es sich um eine Pauschalreise?

Eine Pauschalreise besteht aus einer im Voraus festgelegten Verbindung von mindestens zwei der folgenden Reisekomponenten (Minimaldauer 24 Stunden oder eine Übernachtung):

- Beförderung
- Unterbringung
- andere touristische Dienstleistungen, die nicht Nebenleistung von Beförderung und Unterbringung sind und einen beträchtlichen Teil der Gesamtleistung ausmachen

Wer ist Ihr Vertragspartner?

1. **Das Reisebüro**, wenn es Ihnen bei der Reservation Ihrer Pauschalreise den Reiseveranstalter nicht explizit bekanntgibt oder die Pauschalreise in eigener Regie oder nach Ihren Vorgaben organisiert.
2. **Der Reiseveranstalter**, wenn die Buchungsstelle als Vermittler handelt.
3. **Ihr Vertragspartner** kann sein: ein Reiseunternehmen, eine Transportgesellschaft, ein Broker, ein Hotel, ein Verkehrsbüro oder eine andere Person/Organisation die Pauschalreisen organisiert.

Die gesetzlichen Vorgaben des Bundesgesetzes über Pauschalreisen gelten auch für im Internet, in Wurfprospekten und Grossinseraten angebotene Pauschalreisen.

Was kann ich tun, um nicht geschädigt zu werden?

Fragen Sie bei der Buchung nach den Reisevertragsbedingungen. Jeder seriöse Pauschalreiseanbieter gibt Ihnen diese in schriftlicher Form ab. Es muss daraus ersichtlich sein, an wen Sie sich bei Insolvenz Ihres Vertragspartners wenden können.

Stellt ein Leistungsträger (Geschäftspartner Ihres Reisebüros/Reiseveranstalters, z.B. ein Transportunternehmen, Hotel, Mietwagenfirma, lokaler Betreuer oder andere Dienstleister) die Gültigkeit Ihrer Reisedokumente in Frage, so bestehen Sie auf die vorbehaltlose Erbringung der von Ihnen bezahlten Leistungen. Er ist grundsätzlich zur vereinbarten und bestätigten Leistung verpflichtet, unabhängig davon, ob ihm diese durch Ihr Reisebüro/ Veranstalter bereits vergütet wurden.

Bei Schwierigkeiten wenden Sie sich an die in den Reiseunterlagen genannte Kontaktstelle; üblicherweise handelt es sich um Ihre Reiseleitung oder einen lokalen Vertreter, in vielen Fällen auch um einen 24-h-Telefon-service.

Unter Umständen kann Ihnen auch eine am Reiseziel vorhandene Vertretung eines anderen schweizerischen

Reiseveranstalter (die grösstenteils dem Garantiefonds angeschlossen sind) behilflich sein; in Koordination mit unserer Geschäftsstelle.

Notfalls können Sie unsere Geschäftsstelle zu Bürozeiten telefonisch oder per Fax/Email um Rat fragen.

Die Leistungspflicht des Garantiefonds

Ihr Vertragspartner muss Sie für die von Ihnen bezahlten, von ihm oder seinem Leistungsträger nicht erbrachten Leistungen entschädigen. Wenden Sie sich deshalb immer zuerst an ihn, allenfalls via Ihr Reisebüro.

Ist Ihr Vertragspartner Teilnehmer am Garantiefonds der Schweizer Reisebranche, erstattet Ihnen dieser im Falle der Insolvenz/Konkurses Ihres Vertragspartners vor Abreise die einbezahlten Gelder. Bei Zahlungsunfähigkeit nach Reisebeginn übernimmt der Garantiefonds die Rückreisekosten, sofern die Leistungsträger ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

Leistungen, für die der Garantiefonds nicht aufkommt

Der Garantiefonds übernimmt nur Kosten, die im Bundesgesetz über Pauschalreisen, Art. 18 unter dem Abschnitt Sicherstellung vorgesehen sind.

Durch den Garantiefonds nicht gedeckt sind:

- gebuchte Einzelleistungen wie z.B. Flug, Bahn, Fähre, Hotel, Ferienwohnung, Mietwagen etc.
- Gutscheine, Gutschriften, Wettbewerbspreise etc.
- Kommunikationskosten, Taxispesen und andere, nicht direkt für Reiseleistungen anfallende Spesen
- Annullationskosten

Was muss ich im Schadenfall beachten?

1. Melden Sie der Geschäftsstelle des Garantiefonds sofort, aber nicht später als 60 Tage nach Reiseende, Ihre Forderungen an. Auf verspätete Forderungen kann nicht eingetreten werden.
2. Bewahren Sie alle Beweismittel über geleistete Zahlungen auf. Wir können nur auf belegte Forderungen eingehen.
3. Ihr Anspruch ist auf den von Ihnen bezahlten Reisepreis beschränkt und gilt für Realersatz oder Geldleistung. Der Garantiefonds übernimmt keine Haftung für Zusatz- oder Folgekosten, die im Zusammenhang mit einem Schadenereignis entstehen können.
4. Bei vom Garantiefonds abgegoltenen Kosten oder Leistungen treten Sie diesem Ihre Ansprüche gegen Dritte ab.
5. Reiseveranstalter, welche Teilnehmer am Garantiefonds sind, verpflichten sich, die im Rahmen einer Pauschalreise vertraglich vereinbarten Leistungen auch dann zu erbringen, wenn das vermittelnde Reisebüro (Agentur) zahlungsunfähig wird.

Der Ombudsman der Schweizer Reisebranche

Die Stiftung Garantiefonds der Schweizer Reisebranche ist neutral und steht allen Reisebüros und Reiseveranstaltern, welche eine solide finanzielle Grundlage und Fachkompetenz ausweisen, offen. Sie wählt und stellt den Ombudsman der Schweizer Reisebranche, der seine guten beratenden Dienste allen Konsumenten, die Unstimmigkeiten mit der Reisebranche im weitesten Sinne haben, zur Verfügung. Er ist bestrebt für alle Beteiligten eine ausgewogene faire Lösung zu finden.

Sie erreichen ihn:

Ombudsman der Schweizer Reisebranche
Etzelstrasse 42
Postfach
8038 Zürich

Tel. 044 485 45 35
Email info@ombudsman-touristik.ch
Internet www.ombudsman-touristik.ch

Wir wünschen Ihnen eine gute, sorgenfreie Reise!

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte in erster Linie an Ihr Reiseunternehmen. Sollten Sie keine Hilfe erhalten, steht Ihnen auch unser Geschäftsstelle zur Verfügung:

Garantiefonds der Schweizer Reisebranche
Etzelstrasse 42
Postfach
8038 Zürich

Tel. 044 488 10 70
Email info@garantiefonds.ch
Internet www.garantiefonds.ch

Auf der Homepage des Garantiefonds finden Sie alle Teilnehmer nach Ort und nach Namen des Reisebüros oder Reiseveranstalters sowie weitere nützliche Informationen.

Mit dem hierunter versehenen Stempel bestätigt das Reisebüro/Reiseveranstalter die Teilnahme am Garantiefonds:

Mondial Tours MT SA

Via Varenna 29

CH-6600 Locarno Schweiz